

Rechtsform Verein oder Verband Einzelperson Sonstige

Antragstellerin
Name der Galerie

Adresse
Postleitzahl Ort

Kontaktperson
Vor- und Nachname

Kontaktdaten
Telefon Mobil

Email Internet

Vorsteuerabzug ja nein teilweise im Ausmaß von Prozent

Bankverbindung
Kontonummer Bank Bankleitzahl

IBAN BIC

Kontowortlaut oder Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Ausstellungen
Anzahl der geplanten Ausstellungen Anzahl der Besucher/Besucherinnen im Vorjahr

Messen
Anzahl der geplanten Messebesuche

Öffnungszeiten
Öffnungszeiten der Galerie

Finanzierung
Gesamtkosten in Euro Finanzierung in Euro

Bundesstellen

Weitere Landesstellen

Gemeinde, Stadt

EU, Sponsoring, Erträge, Sonstige

Eigenleistung
beantragt/geplant bewilligt/sichergestellt

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieser Förderungsantrag aus zwei Seiten besteht: dem Formular und den Förderungsauflagen. Durch Ihre Unterschrift auf der ersten Seite erklären Sie, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätigen uns gleichzeitig, dass Sie unsere Förderungsauflagen akzeptieren und zur Kenntnis nehmen, dass kein Anspruch auf Förderung besteht.

Ort Datum Name in Blockschrift

Funktion Unterschrift des vertretungsbefugten Organs
der antragstellenden Rechtsperson (ggf. Doppelzeichnung beachten)

- Notwendige Beilagen**
1. Galerieprogramm, Datum der einzelnen Ausstellungen oder Messebesuche
 2. Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Einnahmen- und Ausgabenaufstellung
 3. Vereinsstatuten, sofern zutreffend
 4. Auflistung der Konto-, Bargeld-, und Sparbuchstände sowie der Verbindlichkeiten und Forderungen zum 31.12. des Vorjahres
- Wichtiger Hinweis** Die Förderungsauflagen folgen auf der nächsten Seite.

Information

Vorarlberger Galerien können um eine Galerienförderung ansuchen. Die Galerienförderung wird zur Abdeckung folgender Kosten zur Verfügung gestellt: Werbung (Einladungen, Plakate, Folder etc.), Porto, Versicherungen, Transportkosten, Reisekosten von Künstlerinnen und Künstlern, Mieten, Betriebskosten, Telefon. Ausstellungsmaterialien, Gehälter und Vernissagekosten fallen nicht in diesen Förderungsbereich.

Die Galerienförderung beträgt ab dem Jahr 2011 pro Ausstellung € 600, wobei maximal fünf Ausstellungen pro Jahr gefördert werden können. Pro Messebeteiligung bei internationalen Messen (z.B. art bodensee, Zürich, Kassel, Basel etc.) erhält eine Galerie € 1.000.

Bis Ende Februar des laufenden Jahres müssen die Ansuchen mit Angabe der geplanten Ausstellungen bei der Kulturabteilung einlangen.

Die Erstansuchen werden der Kunstkommission für Bildende und Angewandte Kunst zur Beurteilung vorgelegt.

Förderungsaufgaben

(1) Die förderungswerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderungsaufgaben durch Unterschrift zu akzeptieren.

(2) Die förderungswerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular

a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Anforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,

c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.

(3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungswerbende Person zur Kenntnis, dass

a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden.

b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landesregierung (AFRL) kontokorrentmäßig verzinst werden,

c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

Die förderungswerbende Person erklärt sich damit einverstanden, dass ihr Name im Kulturbericht unter Anführung der bereitgestellten Förderungssumme angeführt wird.